

## Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

von Meral Cakar, Beisitzerin „Beschäftigte“  
im BDK-Bundesvorstand und BDK-Landesvorstand Landesverband Hamburg

Auf der Basis der am 19. Mai 2006 vereinbarten Eckpunkte haben die Tarifvertragsparteien einen neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie einen Überleitungstarifvertrag (TVÜ-L) dazu verhandelt. Dieser Tarifvertrag ist zum Stichtag 1. November 2006 in Kraft getreten und davor geltenden Tarifverträge BAT und MTArb abgelöst. Mit dem neuen Tarifrecht werden die Einkommens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Länderbereich für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter einheitlich geregelt und wieder weitgehend denen der Beschäftigten bei Bund und Kommunen entsprechen. Dabei werden die Bezeichnungen Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter künftig unter dem Begriff Beschäftigte zusammengefasst. Dementsprechend gibt es auch keine Vergütungs- und Lohngruppen mehr, sondern sogenannte Entgeltgruppen, die für alle Beschäftigten Gültigkeit haben. Der TVÜ- Länder trägt dem Grundgedanken der Tarifreform Rechnung, dass grundsätzlich niemand durch die Überleitung in den neuen Tarifvertrag weniger verdienen soll als vorher.

### Neue Tarifregelungen im Bereich der Länder (TV-L) – Inhalte

#### Abschnitt I A. Allgemeiner Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
- § 5 Qualifizierung

#### Abschnitt II Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftszeiten
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

#### Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

- § 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- § 18 Leistungsentgelt
- § 19 Erschwerniszuschläge
- § 20 Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 25 Betriebliche Altersversorgung

#### Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 Zusatzurlaub
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung
- Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 Führung auf Probe
- § 32 Führung auf Zeit
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis
- Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 36 Anwendung weiterer Tarifverträge
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit

### TV-L Neue Regelungen

**Geltungsbereich § 1** – Gilt für alle Bundesländer der TdL, außer Berlin und Hessen.

**Nebentätigkeiten § 3 (4)** – „Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.“

**Nachweis der Dienstauglichkeit § 3 (5)** – „Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind.“

**Personalgestellung § 4 (3)** – „Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung).“

**Qualifizierung § 5** – „Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern.“ Maßnahmen: jährliches Gespräch mit Führungskraft Ermittlung von Qualifizierungsbedarf Betriebsparteien treffen Vereinbarung.

**Arbeitszeit § 6** – Differenzierte Arbeitszeiten in den Ländern nach Berechnungsmodell. Die regelmäßige wöchentliche

Meral Cakar,  
Beisitzerin  
„Beschäftigte“ im  
BDK-Bundesvorstand  
und  
BDK-Landesvorstand  
Landesverband Ham-  
burg



che Arbeitszeit wird für jedes Bundesland im Tarifgebiet West gesondert festgelegt. Viele Arbeitnehmer werden in Zukunft länger arbeiten müssen. Im Osten wird einheitlich weiterhin 40 Std./Woche gearbeitet.

**Sonderformen der Arbeit § 7** – Für Beschäftigte, die ständig im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigt sind, beträgt die Arbeitszeit weiterhin 38,5 Stunden wöchentlich. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 und 6 Uhr

**Ausgleich für Sonderformen der Arbeit § 8** – Zeitzuschläge: Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.

**Arbeitszeitkonto § 10** – „Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.“

**Tabellenentgelt § 15** – Die Tabelle enthält die Entgeltgruppen 1 bis 15. Jede Entgeltgruppe gliedert sich in 5 bzw. 6 Stufen.

**Stufen der Entgelttabelle § 16** – Die Entgeltgruppen umfassen 2 Grundentgeltstufen und 3 – 4 Entwicklungsstufen. Diese werden durch entsprechende Berufserfahrung bei einem Arbeitgeber in einer zeitlichen Staffelung durchlaufen. Die Zeiten des Stufendurchlaufs können verkürzt oder verlängert werden

**Leistungsentgelt § 18** – Ab 1.1.2007 wird zusätzlich zum Tabellenentgelt ein Leistungsentgelt eingeführt. Startvolumen: 1% der ständigen Monatsentgelte, Zielgröße ist 8%. Ausgestaltung erfolgt über landesbezirklichen Tarifvertrag. Solange dieser nicht abgeschlossen ist, erhalten die Beschäftigten im Dezember 12% ihres Septembergehalts

**Jahressonderzahlung § 20** – „Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.“ Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche Einkommen im Juli, August und September des Jahres

**Entgelt im Krankheitsfall § 22** – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zur Dauer von sechs Wochen. Danach Krankengeldzuschuss in Höhe des Unter-

schiedsbetrags zwischen Krankengeld und Nettoentgelt: Zahlungsdauer bei mehr als einem Jahr Beschäftigungszeit 13 Wochen, bei mehr als drei Jahren Beschäftigungszeit 39 Wochen.

**Besondere Zahlungen § 23 – Jubiläumsgeld** – Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro, von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

**Erholungsurlaub § 26** – Der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt: bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage. Übertragener Urlaub muss in den ersten drei Kalendermonaten, in Ausnahmefällen bis zum 31. Mai des Folgejahres, angetreten werden

**Zusatzurlaub § 27** – Für ständige Wechselschicht- oder Schichtarbeit werden 6 bzw. 3 Tage Zusatzurlaub gewährt. Für überwiegende Wechselschicht- oder Schichtarbeit werden 4 bzw. 2,4 Tage Zusatzurlaub gewährt. Für Nachtarbeitsstunden werden bis zu 4 Tage Zusatzurlaub gewährt, maximal 6 Tage Zusatzurlaub pro Jahr. Die Ansprüche entstehen im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

**Befristete Arbeitsverträge § 30** – „Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.“ Befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund müssen mindestens 6 Monate dauern.

**Führung auf Probe § 31** – „Führungspositionen (ab E 10 mit Weisungsbefugnis) können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden.“

**Führung auf Zeit § 32** – „Führungspositionen (ab E 10 mit Weisungsbefugnis) können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden.“

## Kündigung des Arbeitsverhältnisses

**§ 34** – Kündigungsfristen bleiben! „Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Oktober 2006 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.“

## Grundlagen und Begriffe

Mit dem neuen Tarifrecht haben sich auch einige Begriffe geändert (s. Tab.).

## Das neue Entgeltsystem

Die neue Entgelttabelle rückt vom bisherigen Lebensaltersprinzip ab und enthält nunmehr Steigerungsstufen, die sich an der Berufserfahrung orientieren. Der TV-L sieht keine familienbezogenen Leistungen mehr vor. Für vorhandene Kinder, für die im Oktober 2006 kinderbezogener Orts- oder Sozialzuschlag zusteht, ist eine Besitzstandsregelung vorgesehen. Dadurch werden Einkommenskürzungen vermieden.

## Die Grundentgelttabelle umfasst 15 Entgeltgruppen von E1 bis E15.

Jede Entgeltgruppe gliedert sich in 5 bzw. 6 Stufen. Die Beschäftigten erhalten ein Tabellenentgelt, dessen Höhe sich nach der Entgeltgruppe und der für sie maßgeblichen Stufe bestimmt. Die neue Tabelle verbessert die Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte. Im Gegenzug fallen die Endwerte der neuen Entgelttabelle gegenüber dem bisherigen Niveau geringer aus.

Die Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege der Arbeiterinnen und Arbeiter werden bereits durchgängig in den neuen Tabellenwerten berücksichtigt. Daher sind entsprechende Besitzstände für diesen Personenkreis nicht vorgesehen. Ab dem 1. Januar 2007 wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. Die nähere Ausgestaltung wird noch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag zu erfolgen haben. Für jedes der TdL angehörende Bundesland wurde bereits von den Tarifvertragsparteien die ab 1. November

# Tarifvertrag Beschäftigte

Alt	Neu
BAT/MTArb	TV -L
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiter/Angestellte</li> <li>• Vergütungs -/Lohngruppen (zum Beispiel VergGr.Vc)</li> <li>• Vergütung/Lohn</li> <li>• Grundvergütung +Ortszuschlag</li> <li>• +allgemeine Zulage/Monatstabellenlohn Weihnachts -/Urlaubsgeld</li> <li>• Lebensaltersstufe/Stufe/Lohnstufe</li> <li>• Aufstieg nach Zeitablauf</li>   <li>• Ortszuschlag Stufe 1</li> <li>• Ortszuschlag Stufe 2</li> <li>• Kinderbezogene Entgeltbestandteile</li>   <li>• Bewährungs -,Tätigkeits - und Zeitaufstiege</li> </ul>	Beschäftigte Entgeltgruppen (zum Beispiel E 5) Entgelt Tabellenentgelt  Jahressonderzahlung Stufe Aufstieg nach Berufserfahrung und Leistung – in Tabellenentgelt eingearbeitet (Ausnahme:Besitzstand) (Ausnahme:Besitzstandsschutz für bis 31.Dezember 2006 geborene Kinder) (Ausnahme:Bewährungsaufstieg aufgrund Besitzstandsregelung) Leistungsentgelt

nicht weniger verdienen als vorher; für die Angestellten sind zusätzlich so genannte Strukturausgleichszahlungen vereinbart worden.

**Grundentgelt** – Entgelt der Stufe 1 erhalten Berufsanfänger ohne einschlägige Berufserfahrung. In den anderen Fällen dient regelmäßig das Entgelt der Stufe 2 als Einstiegsstufe.

**Entwicklungsstufen** – Die Stufen 3 bis 6 werden im Laufe der beruflichen Entwicklung erreicht. Die Stufenlaufzeit beträgt in der Regel ein (Stufe 1) bis fünf (Stufe 5) Jahre. Das Aufsteigen in den Stufen der neuen Entgelttabelle ist anders als bisher nicht mehr vom Alter abhängig, sondern richtet sich künftig nach Berufserfahrung und Leistung.

2006 gültige neue Arbeitszeit errechnet. Die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbesteht, werden unter weitestgehender Besitzstandswahrung anhand des Überleitungsvertrages (TVÜ- Länder) in die neuen Entgeltgruppen übergeleitet. Für

neu eingestellte Beschäftigte gilt der TV-L unmittelbar. Das neue Entgeltsystem kennt keine Bewährungs- bzw. Zeitaufstiege mehr. Überleitungsregelungen und Besitzstandszahlungen stellen für vorhandene Beschäftigte sicher, dass sie nach der Überleitung in den TV \_L grundsätzlich

Für das Aufsteigen in die Stufen 4 bis 6 ist zusätzlich die individuelle Leistung zu berücksichtigen: Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die Stufenlaufzeit verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die Stufenlaufzeit verlängert werden.

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	-
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	-
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	-
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	-
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	-
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	-
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	-
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1	jeweils 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

Entgelttabelle TV-L ab 01.November 2006



## Die Überleitung (von BAT und MTArb in den TV-L)

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbesteht und die am 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, werden zum Stichtag 1. November 2006 in den neuen TV-L übergeleitet. Die Überleitung ist im TVÜ-Länder geregelt. Da die Regelungen sehr komplex sind, können sie hier nur vereinfacht dargestellt werden; dieser Überblick kann daher nicht auf jede denkbare Konstellation eingehen. Das neue Tarifwerk der Länder umfasst noch keine neue Entgeltordnung, so dass bis auf weiteres auf die Eingruppierungsordnungen (Vergütungsordnung zum BAT beziehungsweise das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb) zurückgegriffen werden muss.

### Zuordnung zu neuer Entgeltgruppe

Zunächst werden die bisherigen Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppen einer neuen Entgeltgruppe des TV-L zugeordnet.

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	BAT	MTArb
15	Ib/Ia/I	-
14	Ia/Ib	-
13	Ia-	-
12	III+/IIa	-
11	Iva+/III-	-
10	Va/IVa	-
9	Vb/Va/IV	9
8	Vc	8 / 8a
7	-	6+ / 7 / 7a
6	VIIb	5+ / 6 / 6 a
5	VII	4+ / 5 / 5a
4	-	3+ / 4 / 4a
3	VIII	2 / 2a / 3 / 3
2	Ixb/IXa	1+ / a / 2a
1	-	-

### Vergleichsentgelt für Angestellte

Bei Angestellten setzt sich das Vergleichsentgelt zusammen aus der Grundvergütung, der Allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag Stufe 1 (ledig) oder 2 (verheiratet). Die Angestellten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechen-

den individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet. Zum 1. November 2008 steigen die Angestellten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.

### Entgelt für Arbeiterinnen und Arbeiter

Arbeiterinnen und Arbeiter werden zunächst entsprechend ihrer Beschäftigungszeit (§ 6 MTArb) in die Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet, die sie erreicht hätten, wenn die neue Entgelttabelle bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Nur wenn das Entgelt der so ermittelten Stufe geringer ist als der bisherige Monatstabellelohn, werden auch Arbeiterinnen und Arbeiter in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet, in der sie weiterhin ihren zuletzt bezogenen Monatstabellelohn erhalten, bis sie entsprechend ihrer individuellen Beschäftigungszeit in die nächsthöhere Stufe aufsteigen.

### Besitzstandsregelungen bei familienbezogenen Entgeltbestandteilen

Der TV-L sieht keine familienbezogenen Entgeltbestandteile (Ehegatten-/Kinderanteile im Ortszuschlag beziehungsweise Sozialzuschlag) mehr vor. Nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellte Beschäftigte haben daher keinen Anspruch mehr auf solche Entgeltbestandteile. Für übergeleitete Beschäftigte fließt der zum Stichtag 1. November 2006 zustehende Ehegattenanteil im Ortszuschlag in das Vergleichsentgelt ein. Hinsichtlich der Stufen des Ortszuschlages gilt grundsätzlich Folgendes:

- Werden beide Ehepartner in den TV-L übergeleitet, erfolgt die Überleitung jeweils mit dem Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des individuell zustehenden Teils des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages.
- Wird der im öffentlichen Dienst stehende Ehepartner nicht in den TV-L übergeleitet und kann diese/r als Beamtin/Beamter bei ihrem/seinem Dienstherrn den Familienzuschlag der Stufe 1 beziehungsweise als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bei ihrem/seinem Arbeitgeber den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 beanspruchen, wird für das Vergleichsent-

gelt lediglich die Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlages zugrunde gelegt. Die Ehegattin/der Ehegatte hat dann ab 1. November 2006 Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 beziehungsweise den Ortszuschlag der Stufe 2. Ist die Ehegattin/der Ehegatte teilzeitbeschäftigt, steht ihr/ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 beziehungsweise der Ortszuschlag der Stufe 2 zu, allerdings aufgrund der Teilzeitbeschäftigung nur anteilig. Dies wird bei der Überleitung in den TV\_L dadurch ausgeglichen, dass in das Vergleichsentgelt zusätzlich derjenige Teil des Ehegattenanteils eingerechnet wird, der der Ehegattin/dem Ehegatten wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr gezahlt wird.

- Ist die/der Ehegattin/Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt, erfolgt die Überleitung mit dem Ortszuschlag der Stufe 2.

Für übergeleitete Beschäftigte, denen zum Stichtag 1. November 2005 Kinderanteile im Ortszuschlag/Sozialzuschlag zustehen, gilt die Besitzstandswahrung. Dies gilt auch für bis zum 31. Dezember 2006 geborene Kinder.

### Besitzstandsregelungen bei Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind im TV-L nicht mehr vorgesehen. Die (übergangsweise) fortgeltenden Eingruppierungsregelungen eröffnen keine Aufstiege mehr. Für übergeleitete Angestellte, bei denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. November 2006 Höhergruppierungen angestanden wären, gibt es aber Besitzstandsregelungen:

#### Angestellte, die

- in die Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und am 1. November 2006 die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt haben, steigen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt in die nächsthöhere Entgeltgruppe auf, wenn keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstehen hätten.

#### Bei Angestellten, die

- in die Entgeltgruppe 2 oder 9 bis 15

übergeleitet wurden, am 1. November 2006 die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt haben und zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 31. Oktober 2008 den individuellen Höhergruppierungszeitpunkt erreichen, wird zum individuellen Aufstiegszeitpunkt das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Höhergruppierung nach bisherigem Recht neu berechnet, wenn keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.

Diese Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe. Diese Grundsätze (Aufstieg/Neuberechnung des Vergleichsentgelts) gelten auch für übergeleitete Angestellte, die zum Stichtag 1. November 2006 zwar noch nicht die Hälfte der für eine Höhergruppierung erforderlichen Bewährungszeit zurückgelegt haben, die aber bei Fortgeltung des bisherigen Rechts zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Oktober 2008 aufgestiegen wären.

Bei übergeleiteten Arbeiterinnen und Arbeitern sind die Tätigkeitsaufstiege bereits in den neuen Entgeltwerten berücksichtigt, so dass für Arbeiterinnen und Arbeiter keine entsprechenden Besitzstände vorgesehen werden mussten.

## Besitzstandsregelungen bei Vergütungsgruppenzulagen

Vergütungsgruppenzulagen stehen nach dem TV-L nicht mehr zu. Für übergeleitete Beschäftigte gibt es aber Besitzstandsregelungen:

Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage. Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2006 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage, wenn sie am 1. November 2006 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Be-

wahrung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten.

Für Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2006 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes: In die Entgeltgruppen 3,5,6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe eingruppiert. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt, wird eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage gezahlt, wenn sie am 1. November 2006 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewahrung oder Tätigkeit zur Hälfte einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erfüllt haben und keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten.

## Strukturausgleichszahlung (Exspektanzenschutz)

Der Strukturausgleich dient, anders als die Besitzstandsregelungen, nicht der Sicherung der bestehenden Entgelthöhe, sondern als Ausgleich für zukünftige Einkommenseinbußen aufgrund von nach neuem Recht nicht mehr realisierten Erwerbssaussichten: Nach der Überleitung in den TV\_L können sich für einzelne Angestelltengruppen im Vergleich zur Einkommensentwicklung, die der BAT vorgesehen hat, Einkommensverschlechterungen ergeben, die unter Vertrauensgesichtspunkten teilweise ausgeglichen werden. Für einige festgelegte Vergütungssituationen wurden daher zusätzlich zum Tabellenentgelt Ausgleichszahlungen, der so genannte Strukturausgleich, geleistet. Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt ab 1. November 2008, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, und wird für eine

bestimmte Dauer oder dauerhaft bezahlt. Der Strukturausgleich ist ein nicht dynamischer Betrag, der bei künftigen Tarifierhöhungen unverändert bleibt und der bei etwaigen Höhergruppierungen verrechnet wird, sich also um die Entgelterhöhung reduziert. Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen, Beginn, Dauer und Höhe der Strukturausgleichsbeträge sind in Anlage 3 TVÜ\_Länder beschrieben.

## Der TV-L im Einzelnen

### Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird für jedes Bundesland im Tarifgebiet West gesondert festgelegt. Viele Arbeitnehmer werden in Zukunft länger arbeiten müssen. Zukünftig wird es in den neuen Bundesländern West (außer Berlin und Hessen) unterschiedlich lange Arbeitszeiten geben, 38,7 Std./Woche (Schleswig-Holstein) bis ca. 39,7 Std./Woche (Bayern).

Bundesland	Wochenarbeitszeit
Baden-Württemberg	39:30 Stunden
Bayern	40:06 Stunden
Bremen	39:12 Stunden
Hamburg	39:00 Stunden
Niedersachsen	39:48 Stunden
Nordrhein-Westfalen	39:50 Stunden
Rheinland-Pfalz	39:00 Stunden
Saarland	39:30 Stunden
Schleswig-Holstein	38:42 Stunden

Im Osten wird einheitlich weiterhin 40 Std./Woche gearbeitet.

### Ausnahmen

Für folgende Beschäftigtengruppen gilt weiterhin eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden:

- Beschäftigte, die ständig Wechsel- oder Schichtarbeit leisten,
- Beschäftigte an Universitätskliniken oder sonstigen Krankenhäusern (mit Ausnahme der Ärzte),
- Beschäftigte in Straßenmeistereien, Autobahnmeistereien, Kfz-Werkstätten, Theatern und Bühnen, Hafenbetrieben und Schleusen,

# Tarifvertrag Beschäftigte

- Beschäftigte in Einrichtungen für schwer behinderte Menschen (Schulen, Heime) und in heilpädagogischen Einrichtungen.

## Sonderformen der Arbeit

Überstunden sind erst zuschlagspflichtig, wenn sie bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche nicht ausgeglichen werden. Die Zeitschläge für Sonderformen der Arbeit betragen für Überstunden

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 Prozent
- in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 Prozent
- für Nachtarbeit 20 Prozent
- für Sonntagsarbeit 25 Prozent

## bei Feiertagsarbeit

- mit Freizeitausgleich 35 Prozent
  - ohne Freizeitausgleich 135 Prozent für Arbeit am 24./31. Dezember ab 6 Uhr 35 Prozent
- für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechsel-schicht- und Schichtarbeit anfällt 20 Prozent
- des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Im Krankenpflegebereich bestehen Sonderregelungen.

## Leistungsentgelt

Ab dem 1. Januar 2007 wird zusätzlich zum Tabellenwert ein Leistungsentgelt eingeführt. Für das Leistungsentgelt steht zunächst 1 Prozent der Jahresentgeltsumme des Arbeitgebers zur Verfügung. Die näheren Regelungen über die Ausgestaltung des Leistungsentgelts, insbesondere das Verfahren der Leistungsbewertung, müssen in landesbezirklichen Tarifverträgen vereinbart werden. Solange keine landesbezirkliche Regelung besteht, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 12 Prozent des für den Monat September zustehenden Tabellenentgelts ausbezahlt.

## Jahressonderzahlung – Besonderheiten in den Jahren 2006 und 2007

Zuwendung (Weihnachtsgeld) und Urlaubsgeld werden durch eine so genannte Jahressonderzahlung, die mit dem Novembergehalt bezahlt wird, abgelöst. Die

Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten der Entgeltgruppen

Tarifgebiet West / Ost		
E 1 bis E 8	95 v.H.	71,5 v. H
E 9 bis E 11	80 v.H.	60 v. H
E 12 bis E 13	50 v.H.	45 v. H
E 14 bis E 15	35 v.H.	30 v. H

des durchschnittlichen Entgelts der Monate Juli bis September.

Für nach dem 30. Juni 2003 neu eingestellte Beschäftigte, die sich hinsichtlich des Anspruchs auf Zuwendung (Weihnachtsgeld) nicht in der tariflichen Nachwirkung befinden und bei denen arbeitsvertraglich der Anspruch auf Zuwendung ausgeschlossen ist, sowie für die nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellten Beschäftigten gilt für die Jahre 2006 und 2007 Folgendes: Im Jahr 2006 haben diese Beschäftigten weiterhin keinen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Im Jahr 2007 erhalten diese Beschäftigten die Hälfte der oben genannten Bemessungssätze, also Beschäftigte in E 1 bis E 8: 47,5 Prozent, in E 9 bis E 11: 40 Prozent, in E 12 und E 13: 25 Prozent in E 14 und E 15: 17,5 Prozent.

## Einmalzahlungen und lineare Erhöhung 2006 bis 2008

Die Beschäftigten erhalten in den Jahren 2006 und 2007 Einmalzahlungen, die vom Beschäftigungsumfang (Teilzeitbeschäftigte erhalten anteilige Einmalzahlungen) und von der Entgeltgruppe abhängen, in die die Beschäftigten eingruppiert beziehungsweise übergeleitet werden:

Im Juli 2006 wurden in den Entgeltgruppen	
E 1 bis E 8	150 Euro
E 9 bis E 12	100 Euro
E 13 bis E 15	50 Euro
Im Januar 2007 werden in den Entgeltgruppen	
E 1 bis E 8	310 Euro
E 9 bis E 12	210 Euro
E 13 bis E 15	60 Euro
und	
Im September 2007 werden in den Entgeltgruppen	
E 1 bis E 8	450 Euro
E 9 bis E 12	300 Euro
E 13 bis E 15	100 Euro

als Einmalzahlung ausgezahlt. **Ab dem 1. Januar 2008 werden die Beträge der Entgelttabelle um 2,9 Prozent erhöht. Dabei wird auf volle 5 Euro aufgerundet.**

## Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Beihilfe

Im Krankheitsfall wird das Entgelt bis zur Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Im Anschluss daran wird in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit ein Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Für die Beschäftigten, die unter § 71 BAT fallen und in der privaten Krankenversicherung versichert sind, bleibt die Gehaltsfortzahlung für die Dauer von bis zu 26 Wochen erhalten. Beschäftigte, die unter § 71 BAT fallen und nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld und dem Nettoentgelt gezahlt. In den übrigen Fällen wird Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Bruttokrankengeld und dem Nettoentgelt gezahlt. Soweit Beschäftigte noch Anspruch auf Beihilfe haben, bleibt dieser unberührt.

## Kündigung des Arbeitsverhältnisses – Kündigungsfristen bleiben

„Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Oktober 2006 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.“

## Überleitung in den TV-L-Systematik der Überleitung

### Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

### Vergleichsentgelt bilden

### Stufenzuordnung Vornehmen

## Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen § 4 TVÜ-L

Alle am 31. Oktober 2006 Beschäftigten werden einer neuen Entgeltgruppe im TV-L zugeordnet: Gemeinsame Tabelle für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und Krankenpflege Extra Tabelle für Ärztinnen und Ärzte. Bis 31. Oktober 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unerschädlich. Im November anstehende Höhergruppierungen werden „vorgezogen“

## Vergleichsentgelt § 5 TVÜ-L

Auf der Grundlage der Bezüge im Oktober 2006 wird ein Vergleichsentgelt gebildet aus:

- Grundvergütung
- allgemeine Zulage
- Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2
- Zulagen, soweit nicht mehr vorgesehen

## Stufenzuordnung der Angestellten § 6 TVÜ-L

Mit dem Vergleichsentgelt werden die Angestellten ihrer neuen Entgeltgruppe zugeordnet. Dabei entsteht eine individuelle Zwischen- oder Endstufe. Am 1. Januar 2008 wird diese Zwischen- oder Endstufe um 2,9% erhöht und auf volle fünf Euro aufgerundet. Aus der Zwischenstufe steigen alle Angestellten am 1. November 2008 in die nächsthöhere Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.

## Beispiel für eine individuelle Zwischenstufe:

BAT VII Schreibkraft: Vergleichsentgelt 2.030 Euro – Zuordnung in Entgeltgruppe 5 TV-L

nach 4 Jahren.  
**Stufe 5**  
**2.135 €**  
**Aufstieg am 1.11.08**  
**Individuelle**  
**Zwischenstufe**  
**2.030 €**  
**Stufe 4**  
**2.065 €**  
**EG 5 Stufe 3 = 1.970 €**

## Stufenzuordnung der ArbeiterInnen § 7 TVÜ-L

Hier wird die Stufenzuordnung so berechnet, als hätte die Entgelttabelle des TV-L schon seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten. Sie werden direkt einer Stufe zugeordnet. Der weitere Aufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L. Nur wenn das Vergleichsentgelt höher als das Tabellenentgelt der erreichten Stufe ist, wird eine individuelle Zwischenstufe gebildet. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt bei erfüllter Beschäftigungszeit.

## Besitzstandsregelungen §§ 8 – 16 TVÜ-L Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

Angestellte, die am 1. November 2006 nach bisherigem Tarifrecht die für eine Höhergruppierung erforderliche Bewährungszeit oder Tätigkeit zu 50% erfüllt haben, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert. 50%-Regel! (Ausnahme: Aufstiege bis 31.10.2008)

## Besitzstandsregelungen §§ 8 – 16 TVÜ-L Vergütungsgruppenzulagen

Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Vergütungsgruppenzulage zustand, erhalten diese als Besitzstandszulage in gleicher Höhe weiter – 50 % – Regelung.

## Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Zulage nach § 24 BAT zustand, erhalten diese als Besitzstandszulage in gleicher Höhe weiter (längstens bis zum 31.10.2008)

## Besitzstandsregelungen §§ 8 – 16 TVÜ-L – Kinderbezogene Entgeltbestandteile – Strukturausgleich

Für im Oktober 2006 zu berücksichtigenden und die bis 31. Dezember 2006 geborenen Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/MTArb

als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeldanspruch besteht. Beschäftigte, die aufgrund des Wegfalls der Ortszuschläge und der Eingruppierung in ihrem Lebensarbeitsentkommen benachteiligt werden, erhalten ab November 2008 einen Strukturausgleich.

## Besitzstandsregelungen §§ 8 – 16 TVÜ-L Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Bei Beschäftigten, für die am 31. Oktober 2006 der § 71 BAT gegolten hat, bemisst sich der Krankengeldzuschuss aus der Differenz zwischen dem Nettokrankengeld und dem Nettoentgelt. Beschäftigte, für die am 31. Oktober 2006 der § 71 BAT gegolten hat und die privat krankenversichert sind, erhalten eine Entgeltfortzahlung von 26 Wochen. Bisherige Ansprüche auf Beihilfe bleiben bestehen

## Jahressonderzahlung 2006/2007 § 21 TVÜ-L

Beschäftigte, die bereits am 30. Juni 2006 im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und der Tarifnachwirkung unterliegen, erhalten 2006 und 2007 die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2003 eingestellt wurden, erhalten 2006 – die Zuwendung gemäß Landesregelung 2007.

2008 – Jahressonderzahlung gemäß TV-L gilt für alle.

**TV-L, TVÜ-L** – Viele Fragen bleiben noch offen. Ich berate sie gern.

Mit kollegialen Grüßen

Meral Cakar  
Beisitzerin im BDK-Landes und  
Bundesvorstand  
meral.cakar@bdk.de